

# Geschäftsordnung des Vorstandes der Stephanus-Stiftung

## § 1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Stephanus-Stiftung. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und richtet seine Arbeit am Leitbild der Stiftung aus. Im Mittelpunkt des unternehmerischen Handelns stehen die nachhaltige Sicherung mit langfristiger Wertsteigerung der Stiftung und der zu ihr gehörenden Unternehmen. Zu den Vorstandsaufgaben gehören die strategische Ausrichtung, die Ressourcenallokation, die Kontrolle der Geschäftsführungen der Gesellschaften sowie die Ausrichtung an den Grundsätzen des Leitbildes der Stiftung und die Weiterentwicklung des diakonischen Profils. Die Bestellung zum Vorstand soll mit Eintritt in das gesetzliche Renten- bzw. Pensionsalter enden.
3. Vorstandsmitgliedern werden Verantwortungsbereiche besonders zugewiesen. Die Verteilung der Verantwortungsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

## § 2 Zusammenarbeit mit dem Kuratorium und dem Personalausschuss

1. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium über die Geschäftslage und die Entwicklung im Allgemeinen sowie über alle Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung zu unterrichten.
2. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an das Kuratorium obliegt dem Vorstand unter Federführung des oder der Vorsitzenden des Vorstandes. Die Vorstandsberichte sind schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit vorab mündliche Berichterstattung geboten ist.
3. Neben der Berichterstattung gemäß Abs. 1 informiert der oder die Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich. Alle Mitglieder des Vorstandes haben den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
4. In allen Angelegenheiten, die für die Stiftung von besonderem Gewicht sind, hat der oder die Vorsitzende des Vorstandes dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten. Interessenskonflikte eines Vorstandsmitgliedes sind von diesem unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen/deren Abwesenheit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Vorstandes offenzulegen.
5. Berichte und Anträge von Vorstandsmitgliedern an das Kuratorium sind im Vorstand abzustimmen und von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes dem Kuratorium vorzulegen.

6. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes hält mit dem Personalausschuss regelmäßig Kontakt.
7. Personalausschuss und Vorstand tagen im Rahmen der Begleitung der Umsetzung der Zielvereinbarung in der Regel halbjährlich gemeinsam.

### **§ 3 Zustimmungspflichtige Vorgänge**

1. Für folgende Vorgänge in der Stiftung oder den Tochtergesellschaften, in denen eine Mehrheitsbeteiligung besteht, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums:
  - 1.1 die außerplanmäßige Aufnahme von Krediten von mehr als 250.000 Euro.
  - 1.2 die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Gewährung von Krediten, wenn sie nicht für ein Tochterunternehmen geleistet werden.
  - 1.3 den außerplanmäßigen Kauf und Verkauf von Wertgegenständen und Immobilien, wenn der Betrag von 500.000 Euro überschritten wird, sowie Investitionen, soweit diese den genehmigten Gesamt-Investitionsplan um 20% übersteigen.
  - 1.4 die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit, sofern diese eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Geschäftsbereichen bedeutet sowie Einstellung eines bisherigen Geschäftsbereiches.
  - 1.5 die Geschäfts-, Finanz- und Investitionsplanung für das nächste Geschäftsjahr.
  - 1.6 die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Anteilsrechten an anderen Unternehmen.
  - 1.7 die Bestellung von Vorständen, Geschäftsbereichsleitungen und Geschäftsführern.
  - 1.8 die außerplanmäßige Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500.000 Euro.
  - 1.9 Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, die über den Rahmen des laufenden Geschäfts hinausgehen.
  - 1.10 Änderungen bei der Tarifgestaltung oder bei Vergütungsordnungen, soweit diese nicht den Vertragsbedingungen AVR DWBO entsprechen.
  - 1.11 Sonstige Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern und ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen.
2. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag der Stephanus gGmbH in seiner jeweils gültigen Fassung der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft (insbesondere in § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) Beschlusskompetenzen zuweist, bedarf die Ausübung der Gesellschafterrechte in diesen Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums. Dies gilt nicht in Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates der Stephanus gGmbH bedürfen.  
Sofern der Vorstand der Stephanus-Stiftung nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung

für Angelegenheiten keiner Zustimmung des Kuratoriums bedarf, gilt Ziffer 2 Satz 1 auch dann nicht, wenn er zu derartigen Angelegenheiten als Gesellschafter Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Stephanus gGmbH fasst.

3. Über Vorgänge im Sinne von § 3 Ziffer 1.3 und 1.8, bei denen eine Zustimmungspflicht nicht gegeben ist, deren Betrag aber im Einzelfall 250.000 Euro überschreitet, berichtet der Vorstand dem Kuratorium in der nächsten Sitzung.
4. Das Kuratorium ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

#### **§ 4 Erteilung der Zustimmung**

Über die Zustimmung zu Vorgängen nach § 3 der Geschäftsordnung beschließt das Kuratorium gemäß seiner Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Gesamtverantwortung und Führung der Verantwortungsbereiche**

1. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Stiftung gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien sowie nach den Beschlüssen des Kuratoriums. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes handelt jedes Mitglied des Vorstandes in dem ihm zugewiesenen Verantwortungsbereich eigenverantwortlich. Bereichsbezogene Interessen sind stets dem Gesamtwohl der Stiftung unterzuordnen.
2. Insoweit sind die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, sich über die für die Stiftung wesentlichen Vorgänge und Daten gegenseitig zu unterrichten; sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung bzw. über die Verantwortungsbereiche der anderen Vorstandsmitglieder zu verlangen.
3. Unbeschadet ihrer Zuständigkeit werden die Mitglieder des Vorstandes alle für den Geschäftsverlauf und den Bestand der Stiftung entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen in geeigneter Weise hinwirken zu können.
4. Die den Vorstandsmitgliedern besonders zugeordneten Verantwortungsbereiche werden nach Beschluss durch den Vorstand von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.
5. In den Vorstandssitzungen zu behandelnde Beratungs- und Entscheidungspunkte:
  - a. generelle Unternehmenspolitik
  - b. Umsetzung des Leitbildes
  - c. Erwerb und Veräußerung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen

- d. Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung von Vorständen oder Geschäftsführern bei Tochtergesellschaften und von Geschäftsbereichsleitungen der Stiftung
  - e. Aufstellung des Geschäfts-, Investitions- und Finanzplanes
  - f. Personalentwicklung
  - g. laufende Geschäftsentwicklung
  - h. sonstige Entscheidungen mit besonderer Tragweite für die Stiftung und mit ihr verbundenen Unternehmen.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss insbesondere:
- a. in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen
  - b. in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen ist
  - c. über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung
  - d. über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Stiftung
  - e. wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.

Sollte bei diesen Entscheidungen keine Mehrheit erzielt werden können, ist das Kuratorium zu konsultieren.

7. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in denen ihnen zur besonderen Verantwortung zugeordneten Bereiche. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen in einem ihm nicht zugeordneten Verantwortungsbereich oder in einem Tochterunternehmen eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen, sofern die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit den für die Maßnahme verantwortlichen Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern behoben werden können.
8. Das einzelne Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Verantwortungsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Verantwortungsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Verantwortungsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt oder nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen.
9. Maßnahmen und Geschäfte eines Verantwortungsbereichs, die für den Verantwortungsbereich, die Stiftung oder den Unternehmensverbund von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
10. Kann eine Entscheidung des Vorstandes nach Abs. 8 Satz 3 und Abs. 9 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung zur Vermeidung unmittelbar drohender

schwerer Nachteile für den Verantwortungsbereich, die Stiftung oder den Unternehmensverbund nicht vertretbar, so entscheiden die erreichbaren Mitglieder des Vorstandes. Über die Entscheidung sind die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

11. Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand über für den Verantwortungsbereich, die Stiftung oder den Unternehmensverbund wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in seinem Verantwortungsbereich. Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen. Über Maßnahmen und Geschäfte, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, ist dem Vorstand vorab zu berichten.
12. Für den Fall der Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds regeln die Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden die Betreuung des betreffenden Verantwortungsbereichs für die Zeit der Abwesenheit.
13. Der Vorstand lässt sich regelmäßig durch die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften und die Leitungen der Geschäftsbereiche über die Entwicklung in den Gesellschaften und Geschäftsbereichen berichten. Der Vorstand berät mit ihnen die weitere Entwicklung des Gesamtunternehmens.
14. Die die Stiftung in den Gesellschafterversammlungen der Tochterunternehmen vertretenden Mitglieder des Vorstandes sind an Beschlüsse des Vorstandes zu den Tochterunternehmen in der Gesellschafterversammlung gebunden.
15. Die Zusammenarbeit der Geschäftsführungen mit dem Vorstand und ihre Aufgaben in der Gesellschaft regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand erarbeitet und durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird.
16. Die Zusammenarbeit des Vorstandes mit den Geschäftsbereichsleitungen/Prokuristen und deren Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand im Zusammenwirken mit den Geschäftsbereichsleitungen erarbeitet und vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 6 Vorsitzender des Vorstandes**

1. Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Koordinierung des Vorstandes, der Verkehr des Vorstandes mit dem Kuratorium, Behörden, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Leitung von Vorstandssitzungen. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit werden diese Aufgaben von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.
2. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Verantwortungsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstandes festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstandes Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Verantwortungsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

## **§ 7 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand soll regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammentreten. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Stiftung es erfordert.
2. Die Vorstandssitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle seiner Abwesenheit von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist der oder die Vorsitzende des Vorstandes zur Einberufung einer Vorstandssitzung in angemessener Zeit verpflichtet.
3. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die Stellvertretung leitet die Vorstandssitzungen. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und von besonderer Tragweite soll auch die Auffassung abwesender Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
4. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Beschlüssen des Vorstandes ist Einstimmigkeit anzustreben. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, sollte, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, die Beratung und Abstimmung der Beschlussvorlage in einer weiteren Vorstandssitzung erfolgen. Der Vorstand soll keinen Mehrheitsbeschluss gegen den Willen des oder der Vorsitzenden des Vorstandes und keinen Mehrheitsbeschluss gegen den Willen eines der übrigen Mitglieder treffen, wenn wesentliche Interessen des Verantwortungsbereichs des Mitgliedes betroffen sind. Sollte keine Einigkeit erzielt werden, ist das Kuratorium mit der Frage zu befassen. Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch) getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gesamtvorstandes sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem der Vorstandsmitglieder für wichtig gehalten werden, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Beratung des Gesamtvorstandes über diesen Gegenstand zu verlangen und, falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, den Gegenstand an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums heranzutragen. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums bestimmt in diesem Fall Art und Zeitpunkt der Behandlung im Kuratorium, falls die Angelegenheit nicht auf eine andere Weise geklärt werden kann.

## **§ 9 Mitwirkung**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen fachinhaltlichen Standards in der Stiftung und den Tochtergesellschaften sowie zur regelmäßigen Abstimmung der unterschiedlichen Bereiche können Mitwirkungsgremien gebildet werden, die regelmäßig tagen und sich jeweils

eine Geschäftsordnung geben können. Die Geschäftsordnung bedarf der widerruflichen Zustimmung durch den Vorstand.

2. Die Führung der operativen Geschäfte erfolgt mit Unterstützung durch die und unter Arbeitsteilung mit den jeweils verantwortlichen Geschäftsbereichsleitungen und/oder den Regionalbeauftragten. Der Vorstand wird in Abstimmung mit diesen eine Aufgabenverteilung erarbeiten, die den Geschäftsordnungen für die Geschäftsbereichsleitungen/Prokuristen zugrunde liegen wird.
3. In die Entscheidungsfindung des Vorstandes soll die Mitwirkung anderer Mitwirkungsorgane, insbesondere die Beschlussfassungen bereits vorhandener oder noch einzurichtender Konferenzen einfließen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist vom Vorstand am 12.06.2018 beschlossen und vom Kuratorium in der Sitzung vom 18.06.2018 genehmigt worden und am selben Tage in Kraft getreten.